

SATZUNG

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Starnberger See

(Beitrags- und Gebührensatzung -BGS/EWS-)

vom 19.04.2018

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Abwasserverband Starnberger See (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende **SATZUNG** zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Abwasserverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Bei Grundstücken im Sinne des Satzes 1 von mindestens 2.000,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke), die in unbeplanten Gebieten gelegen sind, wird als Geschossfläche ein Fünftel, mindestens jedoch eine Fläche von 500,00 m², in Ansatz gebracht. ³Grundstücke, bei denen die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,

- im Fall der Vergrößerung eines unbebauten Grundstücks für die zusätzlichen fiktiven Flächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 2 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ³Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

pro m² Geschossfläche 14,41 Euro.

- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang vom Grundstückseigentümer getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Geschossflächen

pro m² Geschossfläche 14,27 Euro.

- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ²Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Abwasserverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren gem. § 10a und Niederschlagswassergebühren gem. § 10b.

§ 10a
Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den ange-

schlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,26 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind vom Abwasserverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt.

⁵Diese pauschale Wassermenge wird neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt. ⁶Für die pauschale sowie die tatsächlich abgenommene Wassermenge werden insgesamt nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. ⁷In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁸Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann beispielsweise durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10b

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der Abflusswert wird wie folgt festgesetzt:
- a) Bebaute Flächen (Dachflächen):
- Normaldach 1,0: Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall und Bitumenbahnen
 - Gründach 0,5: Dächer mit geschlossener Pflanzendecke (Aufbau größer 10cm)
- b) Befestigte Flächen (Wege, Vorplätze, Terrassen):
- vollversiegelt 1,0: Asphalt, Beton, Verbundpflaster, Plattenbeläge mit einer Fuge kleiner als 2 cm
 - teilversiegelt 0,5: Rasengittersteine, Ökopflaster, Plattenbeläge mit einer Fugenbreite ab 2 cm
- (4) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Versickerungsanlage oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Notüberlauf der Versickerungsanlage in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen hälftig herangezogen.

- (5) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne größer 1 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die Flächen hälftig angerechnet. ³Wird die Zisterne auch zur Brauchwasserversorgung genutzt und die eingeleitete Wassermenge über Wasserzähler ermittelt sowie dabei über die Schmutzwassergebühr abgerechnet, werden die Flächen nicht angerechnet.
- (6) Wenn die überbaute und befestigte Fläche des jeweils zu veranlagenden Grundstücks 10 m² insgesamt nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (7) ¹Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserverband mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.
- (8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserverband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,99 Euro pro m² pro Jahr.

§ 11

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10a dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14a

Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. ²Auf die Gebührenschild sind jeweils drei Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Drittel der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (2) ¹Die für den abgerechneten Verbrauch festgesetzten Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ²Die Vorauszahlungen werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

§ 14b

Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.

(3) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die für das Kalenderjahr veranlagte Gebührensschuld abweichend von Absatz 2 in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. ²Die Ratenzahlung erfolgt zinslos. ³Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. ⁴Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Datenschutz

Die für die Kalkulation von Abgaben erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft, spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2013 (OBABL Nr. 26 / 27.12.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2016 (OBABL Nr. 12 / 27.05.2016), außer Kraft.

Starnberg, den 19.04.2018

Abwasserverband Starnberger See



Rupert Monn

Verbandsvorsitzender